

Belehrung zu Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe

Im Zusammenhang mit der Beantragung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe weise ich Sie, um Missverständnisse zu vermeiden, auf die folgenden Umstände hin:

- Die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe trifft das Gericht. Sollte Ihnen Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden, sind Sie als Auftraggeber verpflichtet, die eigenen Rechtsanwaltsgebühren – und gegebenenfalls Gerichtskosten – zu tragen. Eine mögliche Erstattungspflicht gegen Dritte ist davon unabhängig.
- Prozesskostenhilfe kann – abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen – mit und ohne Ratenzahlung bewilligt werden. Auch Parteien mit nur geringem Einkommen müssen möglicherweise Raten an den Staat zahlen. Die Ratenzahlungsverpflichtung endet erst, wenn die hier entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten des Verfahrens vollständig bezahlt sind, spätestens aber nach Zahlung der 48. Monatsrate. Prozesskostenhilfe wird wie ein unverzinsliches Darlehen gewährt und erstreckt sich in der Regel auf die entstehende Anwaltsvergütung Ihres Anwalts und die Gerichtskosten.
- Sie müssen das, was Sie im Rahmen des Prozesses erlangen, möglicherweise einsetzen, um die Kosten des Verfahrens zu begleichen.
- Es ist möglich, dass das Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit der Durchführung eines Prüfungsverfahrens verbunden sein kann, z.B. dass das Gericht einen Termin bestimmt, in dem Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erörtert werden. Die Kosten dieses Prüfungsverfahrens haben Sie selbst zu tragen.
- Sie haben die Verpflichtung, das Gericht unaufgefordert über eventuelle Anschriftenänderungen bis zum Ablauf von vier Jahren nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe informieren. Sie müssen das Gericht von einer wesentlichen Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse informieren. Das Gericht kann bis zum Ablauf von vier Jahren nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erneut prüfen; dabei kann auch die Nachzahlung angeordnet werden.
- Sind Gerichtsort und Kanzleisitz unterschiedlich, werden die bei Ihrem Anwalt entstehenden Fahrtkosten (Nr. 7003 VV RVG) und Abwesenheitsgelder (7005 VV RVG) nicht durch die Staatskasse gezahlt. Diese Anwaltsvergütung ist i. d. R. auch im Obsiegensfalle nicht erstattungsfähig, so dass diese bei Ihnen verbleibt.
- Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erstreckt sich nur auf eigene Rechtsanwaltsgebühren und ggfs. Gerichtskosten. Kostenforderungen der Gegenseite werden nicht erfasst.

Entsprechendes gilt auch für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe.
Bitte haben Sie Verständnis für diese ausführliche Belehrung.

Ort, Datum

Auftraggeber